

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die **Stadt Pforzheim**,
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Christel Augenstein

- nachfolgend Schwerpunktamt -

und
die **Stadt Heidelberg**
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Beate Weber

- nachfolgend Abgabeamt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Verfahren

1. Das Schwerpunktamt übernimmt vom Abgabeamt aufgrund von § 308 Abs. 1 LAG in nachfolgendem Umfang Lastenausgleichsverfahren zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit als neues Wohnsitzausgleichsamt (wie in Verzugsfällen):

ca. 250 offene Fälle aus dem Bereich der Kriegsschadenrente.
2. Die Fälle nach Abs. 1 ergeben sich aus der Übergabeliste.

§ 2

Besonderheiten in Kriegsschadenrenten-Fällen

1. Offene Kriegsschadenrenten-Fälle im Sinne dieser Vereinbarung sind alle in der Zahlungs- und Kontenliste des Abgabeamtes geführten Fälle.

Endgültig eingestellte Fälle, in denen nur noch die Anrechnung vorzunehmen ist, werden vom Schwerpunktamt nicht übernommen. Die Anrechnung wird in diesen Fällen vom Abgabeamt durchgeführt.

2. Abweichend von der Behandlung als Verzugsfall werden bei der Kriegsschadenrente keine Hausrat-, Feststellungs- und Hauptentschädigungsakten übernommen, es sei denn, dass später noch eine Anrechnung vorzunehmen ist.
3. Die Verwaltungsausgaben der Sozialhilfeträger werden durch das Schwerpunktamt nicht erstattet.
4. Der auf die KSR-Fälle entfallende Anteil an der Ausgabenerstattung des Landes wird im Jahr der Übergabe entsprechend der Zuständigkeitsdauer auf das Abgabeamt und das Schwerpunktamt verteilt. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach der Abrechnung des Landes für das Jahr 2004 zu erfolgen.

§ 3

Übernahme -und Übergabetermin

Die Verfahren werden zum 01.11.2004 übernommen. Die Akten werden am 30.09.2004 und die Übergabelisten am 01.09.2004 übergeben.

§ 4

Erstattung des Übernahmeaufwandes

1. Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt den durch die Übernahme der Verfahren entstehenden Einarbeitungs- und Übernahmeaufwand.
2. Die Berechnung erfolgt nach Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes i. d. F. vom 04.03.1997.
3. Die Leistung hat innerhalb eines Monats nach Anforderung zu erfolgen.

§ 5

Verwaltungskosten

1. Das Abgabeamt ersetzt dem Schwerpunktamt die für die übernommenen Fälle entstehenden laufenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), soweit sie nicht vom Land erstattet werden, nach Maßgabe des Abs. 2 (ungedekte Kosten).
2. Die dem Schwerpunktamt im Kalenderjahr entstandenen Personal- und Sachkosten werden zunächst im Verhältnis der Personalkosten auf die Bereiche Schadensfeststellung, Hauptentschädigung, Rückforderung und Kriegsschadenrente aufgeteilt. Von den aufgeteilten Beträgen wird sodann die Ausgabenerstattung des Landes abgezogen. Verbleiben danach noch ungedeckte anteilige Verwaltungskosten, so werden diese durch die im Kalenderjahr erledigten Fälle (Schadensfeststellung, Hauptentschädigung), die erlassenen Rückforderungsbescheide oder die kostenerstattungsfähigen KSR-Fälle geteilt.

Das jeweilige Teilergebnis multipliziert mit den im Kalenderjahr für das Abgabeamt erledigten Fällen, erledigten Rückforderungsbescheiden bzw. laufenden Kriegsschadenrentenfällen ergibt den vom Abgabeamt zu tragenden Kostenanteil. Maßgebend ist der Bearbeitungsstand zum 31.12. bzw. bei der Kriegsschadenrente der 01.07. des jeweiligen Jahres.

3. Die Kostenanteile sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Kostenerstattung durch das Land abzurechnen und vom Abgabeamt innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten.

§ 6

Sonstiges

1. Das Abgabeamt informiert die von der Aktenübergabe betroffenen Empfänger von Kriegsschadenrente über die Zuständigkeitsänderung.
2. Das Abgabeamt gewährt Amts- und Rechtshilfe im Sinne des § 317 LAG.
3. Die Kosten für die Anlieferung der Akten trägt das Abgabeamt.

§ 7

Rechtsweg

Die Beteiligten verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg erst dann zu beschreiten, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor dem Innenministerium, das von jedem Vertragsteil als Schlichtungsstelle angerufen werden kann, erfolglos verlaufen ist.

§ 8

Genehmigungsverfahren

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Heidelberg, den
Stadt Heidelberg

Pforzheim, den
Stadt Pforzheim

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Christel Augenstein
Oberbürgermeisterin